

Mieterstrom: Energiewende im eigenen Haus

Mieterinnen und Mieter sollen künftig stärker als bisher am Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligt werden. Mieterstrom kann helfen, günstigen und umweltfreundlichen Strom zu erzeugen.



© iStock.com/Alessandro2802

Mieterstrom – was steckt dahinter?

Als Mieterstrom wird Strom bezeichnet, der in Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Gebäude oder in Wohngebäuden und Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung geliefert wird. Der von den Mietern nicht verbrauchte Strom wird ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und vergütet.

Mieterstrom lohnt sich - für Mieter und Vermieter

Anders als beim Strombezug aus dem Netz entfallen beim Mieterstrom einige Kostenbestandteile wie Netzentgelte, netzseitige Umlagen, Stromsteuer und Konzessionsabgaben. Zusätzlich gibt es künftig eine Förderung für jede Kilowattstunde Mieterstrom - den sogenannten Mieterstromzuschlag. Auf diese Weise rechnet sich das Projekt für den Vermieter, und Mieter profitieren von Strom vom eigenen Dach zu attraktiven Konditionen. Sie helfen damit, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Das Potenzial ist da: bis zu 3,8 Millionen Wohnungen könnten mit Mieterstrom versorgt werden.

Die Mieterstromförderung im Einzelnen

Bislang rechnete sich Mieterstrom für Vermieter trotz der Vorteile bei Abgaben und Umlagen in der Regel nicht, unter anderem weil in Mieterstrommodellen erhebliche Kosten für Abrechnung, Vertrieb und Messungen entstehen. Der Mieterstromzuschlag macht den Mieterstrom künftig wirtschaftlich attraktiver.

Ziel der Förderung ist, Mieterinnen und Mieter unmittelbar an der Energiewende zu beteiligen und weitere Anreize für den Betrieb von Solaranlagen auf Wohngebäuden zu schaffen.

Im [Erneuerbare-Energien-Gesetz \(E E G 2017\)](#) wird dafür ein Förderanspruch für direkt gelieferten Strom aus Solaranlagen auf Wohngebäuden verankert. Danach erhält der Betreiber einer solchen Anlage einen Mieterstromzuschlag. Dieser orientiert sich an den im E E G genannten Einspeisevergütungen abzüglich eines Abschlags. Die Höhe des Mieterstromzuschlags hängt von der Größe der Solaranlage und dem Photovoltaik-Zubau insgesamt ab und wird zwischen 2,2 Cent/kWh und 3,8 Cent/kWh liegen. Der von den Mietern nicht verbrauchte Strom wird ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und vergütet.

Der Mieterstromzuschlag wird nur für Strom aus Solaranlagen, die mit beziehungsweise nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, und erst nach Genehmigung der Förderung durch die Europäische Kommission gewährt. Zudem muss die Anlage, für die der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll, bei der Bundesnetzagentur registriert werden.

Um die infolge der Mieterstromförderung entstehenden zusätzlichen Kosten zu begrenzen, wird der durch den Mieterstromzuschlag förderfähige Solaranlagen-Ausbau auf 500 Megawatt pro Jahr beschränkt. Wichtig ist, dass der Mieter seinen Stromanbieter weiterhin frei wählen kann und Mieterstrom zu attraktiven Konditionen angeboten bekommt. Daher beinhaltet das Gesetz Vorgaben für die Laufzeit des Mieterstromvertrags, verbietet die Kopplung mit dem Mietvertrag und sieht eine Preisobergrenze für Mieterstrom vor.

Um die rechtliche und wirtschaftliche Situation von Mieterstrommodellen genauer zu beleuchten, hat das B M W I im Vorfeld die Studie "Mieterstrom - Rechtliche Einordnung, Organisationsformen, Potenziale und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen (MSM)" in Auftrag gegeben. Sie kann [\[→ hier\]](#) abgerufen werden.

Weiterführende Informationen

Eckpunktepapier Mieterstrom (PDF, 159KB)

Zypries: „Öffentliche Aufträge dürfen nicht an schwarze Schafe gehen“

Staatssekretär Beckmeyer: Mieterstromgesetz im Bundestag verabschiedet

Zypries: "Mit der Förderung von Mieterstrom bringen wir die Energiewende in die Städte und beteiligen die Mieter an der Energiewende"

Bundesministerin Zypries: "Der Mieterstrom kommt."
